

## Förderrichtlinie – Balkon PV-Anlagen

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Balkon PV-Anlagen im Kreis Düren.

### 1. Zuwendungszweck

Der Kreis Düren gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Neuinstallation – nachfolgend **Anlage** – von:

- Balkon PV-Anlagen

im Kreis Düren. Die Förderung dient der Unterstützung von privaten Antragstellern. Ziel der Förderung ist die Stärkung regenerativer Energieformen und die damit verbundene Reduktion des CO<sub>2</sub> Ausstoßes.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung (Kreis Düren), als Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung wird nach dem Prinzip "First Come First Serve" zugeteilt.

**Der Kreis Düren fördert die Balkon PV-Anlagen mit jeweils 200 €. Es wird rechtzeitig auf das Ende des Förderprogrammes über Rundfunk, Medien und Internet hingewiesen.**

### 2. Gegenstand der Förderung

#### 2.1 Förderung Balkon PV-Anlagen

##### 2.1.1 Förderfähige Ausgaben

Gefördert wird der Erwerb inklusive Installation und dazugehöriger Inbetriebnahme von neuen Balkon PV-Anlagen auf dem Dach, an der Fassade des Gebäudes, auf dem Balkon oder auf dem Grundstück der Antragstellerin oder des Antragstellers.

Die Wechselrichterleistung der installierten Anlage ist auf max. 600 VA festgelegt.

Je Immobilie/Grundstück wird einmalig eine Balkon PV-Anlage durch den Kreis Düren gefördert. Bei mehreren Immobilien können mehrere Anträge gestellt werden.

#### **Information:**

**Die maximal anschließbare Leistung einer steckerfertigen PV Anlage ist jedoch abhängig vom Leiterquerschnitt der vorhandenen Zuleitung und von der Strombelastbarkeit der Steckvorrichtung und muss individuell geprüft werden.**

**Vor der Installation muss beim zuständigen Netzbetreiber eine Meldung der Anlage erfolgen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Inbetriebnahme eine Meldung im Marktstammdatenregister vorgenommen werden muss. Bei Gebäuden mit älteren elektrotechnischen Standards müssen eventuell Zählerwechsel vorgenommen werden. Es empfiehlt sich die Absicherung durch einen Spezialisten.**

## 2.1.2 Nicht gefördert werden

- Photovoltaikanlagen, die vor der erfolgreichen Fördermittelzusage der zuständigen Stelle erworben, installiert oder in Betrieb genommen wurden,
- die Erweiterung bereits vorhandener geförderter PV-Anlagen,
- Mietanlagen
- der Erwerb, die Installation oder die Inbetriebnahme von gebrauchten Anlagen

## 3. Zuwendungsempfänger

Privatpersonen und gemeinnützige Antragsteller, Genossenschaften, Stiftungen und Vereine, die beabsichtigen eine Anlage nach Punkt 2 auf Ihrem Eigentum bzw. in Mietwohnungen im Kreis Düren zu installieren.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1** Die Anlage muss vollständig neu konzipiert und errichtet sein.
- 4.2** Die Förderung ein- und derselben Anlage nach dieser Richtlinie ist nur einmalig im Rahmen der Projektlaufzeit zulässig.
- 4.3** **Der Kauf der Balkon PV-Anlage darf erst nach erteilter Fördermittelzusage durch die zuständige Stelle, dem Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung (Kreis Düren), erteilt werden.**
- 4.4** Stellt das Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung (Kreis Düren) nach der finalen Installation der Anlage im Rahmen einer obligatorischen Kontrolle Unregelmäßigkeiten oder Abweichungen vom ursprünglichen und eingereichten Angebot fest, wird der Zuschuss vorläufig zwecks eingehender Prüfung des Sachverhalts zurückgefordert.
- 4.5** Zuwendungen aus dieser Förderrichtlinie können mit Zuwendungen aus anderen Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder anderen Institutionen kumuliert werden, sofern dies im Rahmen der weiteren Programme möglich ist.
- 4.6** Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichten sich, die geförderte Anlage mindestens 10 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in funktionstüchtigem Betrieb zu halten.

## 5. Verfahren

- 5.1** Der Antragsteller füllt die auf der Internetseite [https://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/61/klimaschutzprogramm\\_2022.php](https://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/61/klimaschutzprogramm_2022.php) zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen online aus (Online-Verfahren).  
Nach Absenden der antragsrelevanten Unterlagen erhält der Antragsteller eine automatische Posteingangsbestätigung an seine E-Mail Adresse.
- 5.2** Nach einer Prüfung der vollständig eingereichten Antragsunterlagen wird der Zuwendungsbescheid durch das Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung erteilt.  
Bei einer negativen Vorprüfung muss der Förderantrag gemäß den geforderten Angaben des Amtes für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung (Kreis Düren) angepasst und erneut zur Vorlage gebracht werden.
- 5.3** Der Antragsteller kann die Balkon PV-Anlage bestellen/kaufen.
- 5.4** Die Anlage wird ordnungsgemäß und nach den allgemeinen Regeln der Technik installiert und betrieben. (DIN VDE V 0100-551 und DIN VDE V 0100-551-1). Weiteres Infos unter: <https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose>
- 5.5** Nach Inbetriebnahme der Balkon PV-Anlage reicht der Antragsteller den ausgefüllten Verwendungsnachweis, die Schlussrechnung und einem Zahlungsbeleg digital beim Kreis Düren, Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung ([klimaschutz@kreis-dueren.de](mailto:klimaschutz@kreis-dueren.de)) zwecks finaler Prüfung ein.
- 5.6** Nach erfolgter Prüfung (Vor-Ort Prüfungen sind obligatorisch), bewilligt das Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung (Kreis Düren) den Zuschuss und beauftragt die Mittelfreigabe.

## 6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 6.1** Zuwendungsart: **Förderung mit Pauschal 200 €**
- 6.2** Finanzierungsart: Zuschuss
- 6.3** Form der Zuwendung: zweckgebundener Zuschuss
- 6.4** Innerhalb von 12 Monaten nach erfolgter Fördermittelzusage seitens des Kreis Düren muss die zu fördernde Anlage betriebsbereit sein.

### **7. Laufzeit des Programms**

Über das Programmende wird frühzeitig in den Medien, Rundfunk und Internet kommuniziert.

### **8. Inkrafttreten des Programms**

Das Förderprogramm tritt nach Genehmigung des Kreishaushaltes voraussichtlich Anfang Dezember 2022 in Kraft.

### **9. Bewilligungsstelle des Programms**

Kreis Düren  
Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung (Kreis Düren)  
Bismarckstr. 16  
52351 Düren  
E-Mail: [klimaschutz@kreis-dueren.de](mailto:klimaschutz@kreis-dueren.de)

Düren, den 11.11.2022